



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS Wittich Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papieraussgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin.....	2	Bekanntmachung: Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Unteren Abfallbehörde.....	9
Bekanntmachung: Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2027/2028.....	5	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 25.02.2026.....	10
Bekanntmachung: Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung für 2027.....	6	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.01.2026.....	11
Bekanntmachung: Förderung des Ehrenamtes.....	6	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 11.02.2026.....	11
Bekanntmachung: Aufruf zur Einreichung von Projekten für das Förderjahr 2026 zur Umsetzung der Programme „Demokratie leben!“ und „Denk bunt“.....	7	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen.....	11
Bekanntmachung: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	8	Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 18.02.2026.....	14
Bekanntmachung: 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg.....	9	Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung.....	14
		Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).....	15

Öffentliche Sitzungstermine

Zeit	Sitzung / Ort
01.04.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
15.04.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
20.04.2026, 15:30 Uhr	Ausschuss für Jugendhilfe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
22.04.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 240
29.04.2026, 15:00 Uhr	Kreistag Sonneberg / Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg, Dammstraße 50, 96515 Sonneberg, Speisesaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht:
www.kreis-sonneberg.de > Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

Präambel

Mit Kreistagsbeschluss vom 29.11.2023, Beschluss-Nr. 505/30/2023, wurde der Landrat des Landkreises Sonneberg (im Folgenden: Landkreis) beauftragt, eine „Richtlinie zur Gewährung eines Stipendiums für Humanmedizinstudenten“ zur Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis zu erarbeiten. Mit dieser Richtlinie möchte der Landkreis beginnend ab dem Wintersemester 2024/25 jährlich bis zu zwei Stipendien für die Dauer von maximal fünf Jahren an Studenten der Humanmedizin vergeben. Als Gegenleistung sollen sich die Stipendiaten verpflichten, im Landkreis sowohl praktische Teile der Ausbildung zu absolvieren, als auch im Anschluss eine Tätigkeit als Allgemeinmediziner aufzunehmen etwa durch Übernahme oder Gründung einer Hausarztpraxis.

§ 1 Zweck des Stipendiums

- Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2024/25, jährlich maximal 2 Studenten der Humanmedizin ein Stipendium.
- Die Gewährung des Stipendiums ist hauptsächlich an die Verpflichtung des Empfängers gebunden, nach erfolgreichem Abschluss der ärztlichen Ausbildung eine Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner zu beginnen und im Rahmen derer den 24-monatigen Teil der medizinischen hausärztlichen Versorgung im Landkreis zu absolvieren, sowie anschließend eine Hausarztpraxis im Landkreis zu übernehmen oder zu gründen, alternativ und sofern vakant eine Anstellung als Arzt im Gesundheitsamt des Landkreises anzunehmen und diese Tätigkeit für die Dauer von mindestens drei Jahren auszuüben.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Landkreis entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zugangsvoraussetzung der Gewährung eines Stipendiums

Das Stipendium können Studenten auf Antrag erhalten, die

- vorzugsweise aus dem Landkreis stammen,
- im Studiengang Humanmedizin an einer deutschen Universität oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, eingeschrieben sind,
- in Deutschland uneingeschränkt leben und arbeiten dürfen (Niederlassungserlaubnis für Nicht-EU-Staatsangehörige erforderlich),
- sich verpflichten, die Facharztausbildung Allgemeinmedizin direkt im Anschluss an das Studium zu beginnen und die hierbei zu absolvierende Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer ermächtigten Praxis eines im Landkreis niedergelassenen Allgemeinmediziners zu absolvieren, sofern hierzu jeweils die entsprechenden Möglichkeiten bestehen,
- sich verpflichten, innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Facharztausbildung eine Hausarztpraxis im Landkreis zu übernehmen oder zu gründen oder eine Anstellung als Arzt im Gesund-

heitsamt des Landkreises anzunehmen und eine dieser Tätigkeiten für die Dauer von mindestens drei Jahren auszuüben.

§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss durch Bewilligungsbescheid des Landkreises gewährt. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nur in den in § 7 genannten Ausnahmefällen oder diesen vergleichbaren Fällen.
- (2) Das Stipendium soll erstmalig ab dem Wintersemester 2024/25 gewährt werden. Es beträgt monatlich 300,00 € (in Worten: dreihundert Euro) und soll beginnend ab dem 1. Studienjahr bis zum Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO gezahlt werden, längstens jedoch für die Dauer von 60 Monaten.
- (3) Ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wird das Stipendium auf monatlich 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) angehoben.
- (4) Die Zahlung erfolgt monatlich durch bargeldlose Überweisung auf das Konto der Stipendiaten. Eine Abtretung der Forderung wird ausgeschlossen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes

- (1) Die Stipendiaten sind verpflichtet, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelzeit abgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich zu vereinbaren und begründen keinen Anspruch auf eine verlängerte Förderungsdauer.
- (2) Ferner sind die Stipendiaten verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Nachweise in deutscher Sprache im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen:
 - während des Studiums für jedes Semester die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung,
 - das Zeugnis über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen,
 - einen geeigneten Nachweis über den Beginn des praktischen Jahres,
 - das Zeugnis über das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung nach § 33 ÄAppO.
- (3) Die Stipendiaten haben jegliche Änderungen des Studienverlaufs (z.B. Nichtbestehen von Prüfungsteilen, Abbruch des Medizinstudiums oder sonstige Abweichungen des geplanten Studienverlaufs) sowie Zeiten der Beurlaubung, eines Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit, sofern diese länger als drei Monate andauern, dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei bestehender Möglichkeit soll das praktische Jahr der Ausbildung (PJ) in einer geeigneten Einrichtung im Landkreis stattfinden.

- (5) Die Stipendiaten sind ferner verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich jegliche Änderung deren Anschrift oder deren Kontoverbindung mitzuteilen.
- (6) Die Stipendiaten sind verpflichtet, jegliche andere Fördermöglichkeiten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese nicht dazu führen, dass sie Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht einhalten können.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Stipendiaten sind verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Dritten Teils der ärztlichen Ausbildung eine Facharztausbildung zum Allgemeinmediziner zu beginnen und hierüber dem Landkreis unverzüglich einen geeigneten Nachweis vorzulegen. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis kann von der Pflicht der Unmittelbarkeit abgesehen werden. In einem solchen Fall ist spätestens innerhalb eines Jahres mit der Facharztausbildung zu beginnen. Das Fortbestehen der Facharztausbildung ist jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Im Rahmen der Facharztausbildung sind die Stipendiaten verpflichtet, den Teil der ambulanten hausärztlichen Versorgung in einer im Landkreis hierzu ermächtigten Praxis oder Einrichtung zu absolvieren. Sofern der Weiterbildungsteil der ambulanten hausärztlichen Versorgung aus Gründen, die nicht in der Person der Stipendiaten liegen, tatsächlich nicht im Landkreis möglich sein sollte, werden diese bei Nachweis der Unmöglichkeit von dieser Pflicht frei. In diesem Fall verlängert sich die Pflicht gemäß § 5 (5) insgesamt auf mindestens 5 Jahre (somit 60 Monate). Der Beginn und Ort dieses Teils sind dem Landkreis nachzuweisen.
- (3) Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der Facharztausbildung ist dem Landkreis durch Vorlegen der Anerkennungsurkunde im Original oder einer beglaubigten Kopie unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Der Abbruch der Facharztausbildung oder dessen Nichtbestehen sind dem Landkreis ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderungen der Meldeanschrift.
- (5) Nach erfolgreich abgeschlossener Facharztausbildung sind die Stipendiaten verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine Hausarztpraxis im Landkreis zu übernehmen oder zu gründen. Alternativ und sofern vakant kann auch eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises aufgenommen werden. Sofern beides aus Gründen, die nicht in der Person der Stipendiaten liegen, tatsächlich nicht möglich sein sollte, soll eine ärztliche Tätigkeit in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises ausgeübt werden. In jedem Fall soll die Tätigkeit mindestens drei Jahre (somit 36 Monate) im Landkreis andauern. Der Beginn und Ort dieses Teils sind dem Landkreis nachzuweisen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die Zahlung des Stipendiums solange auszusetzen, wie die Verpflichtungen gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

- (2) Ein Recht zur Aussetzung der Zahlung des Stipendiums steht dem Landkreis ferner für Zeiten zu, in denen das Studium für einen Zeitraum länger als 3 Monate unterbrochen werden sollte, insbesondere wegen Beurlaubung, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit. Unterbrechungen können im Einzelfall auf Antrag zu einer Verlängerung des Förderzeitraumes führen, wobei sich hierdurch die maximale Höchstförderdauer von 60 Monaten nicht erhöht.
- (3) Die Gewährung des Stipendiums wird im Ganzen eingestellt, wenn
 - die gemäß § 4 (2) geschuldeten Nachweise nicht vorgelegt werden und eine durch Mahnung zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder sonst erfolglos geblieben ist,
 - das Studium vorzeitig abgebrochen oder aus einem anderen Grund nicht weitergeführt wird,
 - aus anderen wichtigen Gründen eine Förderung nicht mehr gewährt werden kann,
 - entgegen der Verpflichtung gemäß § 4 (6) weitere Förderungen in Anspruch genommen werden, die den Verpflichtungen dieser Richtlinie entgegenstehen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Landkreises, die bisher geleisteten Zahlungen gemäß § 7 zurückzufordern.

§ 7 Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium ist auf Anforderung zurückzuzahlen, wenn
 - seitens des Landkreises festgestellt wurde, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums gemäß § 2 nicht vorgelegen haben,
 - die Gewährung des Stipendiums gemäß § 6 (3) im Ganzen eingestellt wird,
 - die Prüfung der Ärztlichen Ausbildung endgültig nicht bestanden wurde,
 - durch den Landkreis festgestellt wird, dass die Verpflichtungen gemäß § 5 (1), (2) oder (5) nicht erfüllt wurden,
 - die geschuldete Facharztausbildung abgebrochen oder nicht erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Sofern die gemäß § 5 (2) oder § 5 (5) geschuldeten Pflichten zeitanteilig erfüllt wurden, ist das Stipendium nur anteilig zurückzuzahlen, wobei für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung einer dieser Pflichten 1/60 des Stipendiums zurückzuzahlen ist.
- (3) Im Falle einer Rückzahlungspflicht ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (4) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

§ 8 Antragstellung

- (1) Das Stipendium ist beim Landkreis, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg zu beantragen. Der Antrag hat bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, schriftlich zu erfolgen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Lebenslauf
 - Motivationsschreiben, ggf. Empfehlungsschreiben
 - Kopie Personalausweis
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung im Original
 - Zeugnis über die Hochschulreife im Original oder beglaubigte Kopie
 - Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
 - Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich: Nachweis des Beherrschens der Deutschen Sprache mindestens B2 Niveau sowie Aufenthaltstitel.

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Die Prüfung der eingehenden Bewerbungen wird durch ein Auswahlgremium vorgenommen. Dieses wird vom Landrat des Landkreises berufen und besteht aus den folgenden Vertretern des Landkreises:
 - dem Hauptamtlichen Beigeordneten
 - dem Amtsleiter für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - der medizinischen Leitung des Gesundheitsamtes
 - einem Vertreter des Thüringer Hausärzteverbandes e. V.

- einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung
 - den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages.
- (2) Besonderer Wert bei der Auswahl wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Motivation, Hausarzt zu werden, und regionalen Bezug zum Landkreis gelegt sowie ggf. bereits vorhandenes soziales Engagement.
 - (3) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen, lädt zu den Auswahlgesprächen und führt diese. Es erarbeitet im pflichtgemäßen Ermessen Vorschläge an den Landrat zur Vergabe des Stipendiums.
 - (4) Die Entscheidung auf Gewährung eines Stipendiums trifft der Landrat auf Vorschlag des Auswahlgremiums im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 10 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.05.2024 außer Kraft.

Sonneberg, den 26.02.2026

Robert Sesselmann
Landrat

Bekanntmachung des Schulverwaltungsamtes:

Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2027/2028

Die Staatlichen Grundschulen und Staatlichen Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg haben für die Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2027/2028 folgende Termine festgelegt:

Achtung:

Zur Anmeldung ist die Vorlage von **Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde des Kindes und der Sorgerechtsnachweis** unbedingt erforderlich.

Grundschule / Gemeinschaftsschule	Anmeldetermine
Grundschule „Dr. Martin Luther“ Judenbach	04.05.2026 > 13.30 - 16.00 Uhr 05.05.2026 > 08.00 - 12.30 Uhr 06.05.2026 > 08.00 - 12.30 Uhr 08.05.2026 > 08.00 - 11.30 Uhr Bei Nichtwahrnehmung der Termine: telefonische Terminabsprache unter 03675/423239
Grundschule Lauscha	- per Post oder - Einwurf in den Briefkasten der Schule vom 04.05.-08.05.2026 Abgabe der Unterlagen bis spätestens 08.05.2026
Gemeinschaftsschule „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg	04.05.2026 > 07.00 - 17.00 Uhr 05.05.2026 > 07.00 - 15.00 Uhr 06.05.2026 > 07.00 - 15.00 Uhr 07.05.2026 > 07.00 - 15.00 Uhr 08.05.2026 > 07.00 - 12.00 Uhr Anmeldeort: Sekretariat, Raum 2.10.
Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz	06.05.2026 > 09.00 - 18.00 Uhr Anmeldeort: Schulteil Schwärzdorf
Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau	07.05.2026 > 08.00 - 16.00 Uhr 08.05.2026 > 08.00 - 16.00 Uhr Nachholtermine für Anmeldung: nach telefonischer Vereinbarung Anmeldeort: Schulteil Schalkau
Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg	Infoelternabend: 27.04.2026 > 18.30 Uhr an der Schule Haupttermin für die Anmeldungen: 04.05.2026 > 16.00 - 17.00 Uhr persönlich an der Schule Nachholtermine für die Anmeldungen: 05.05.2026 - 08.05.2026 > 08.00 - 12.00 Uhr im Sekretariat; siehe auch Homepage www.gsscholl.de
Grundschule Sonneberg-Grube	04.05.2026 - 08.05.2026 > 08.00 - 12.00 Uhr vollständige Unterlagen können auch in den Schul-Briefkasten an der Eisenbahnstraße eingeworfen werden. Anmeldeformulare werden auf der Homepage www.grundschule-grube.de veröffentlicht
Grundschule Sonneberg-Oberlind	04.05.2026 - 06.05.2026 > 08.00 - 12.00 Uhr Anmeldeort: Sekretariat der Grundschule
Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen	- Unterlagen werden vor den Osterferien 2026 an die Eltern versandt - Schulanmeldungen dann per Post oder Einwurf in den Briefkasten der Grundschule bis spätestens zum 13.05.2026
Grundschule „Südschule“ Steinach	04.05.2026 > 10.00 - 16.00 Uhr 05.05.2026 > 10.00 - 16.00 Uhr 06.05.2026 > 09.00 - 13.00 Uhr
Grundschule Steinheid	Haupttermin: 04.05.2026 > 16.00 - 18.00 Uhr Nachholtermin: 07.05.2026 > 08.00 - 11.00 Uhr

Bekanntmachung des Jugendamtes:

Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung für 2027

Auch in diesem Jahr sind Anmeldungen von investiven Maßnahmen im Bereich des Sportstättenbaus für das Haushaltsjahr 2027 möglich, um eine finanzielle Zuwendung des Landes Thüringen bzw. des Landessportbundes beantragen zu können.

Alle Anmeldungen von Fördermaßnahmen für 2027 müssen auf den dafür vorgesehenen Anmeldeformularen nach der aktuellen Richtlinie erfolgen. Diese sind für Kommunen im Internet auf dem Thüringer Formularservice unter dem Suchbegriff „Sportstättenbau“ und für Vereine auf der Homepage des Landessportbundes hinterlegt oder können im Jugendamt des Landkreises angefordert werden.

Zu beachten ist, dass es keine Unterscheidung bei der Finanzierungsart zwischen Neubauten und Sanierungen/Modernisierungen gibt. Die Zuwendung beträgt generell bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Bei der Anmeldung sind folgende Hinweise zu beachten:

- antragsberechtigt sind Kommunen sowie gemeinnützige Träger von Sportanlagen (Sportvereine)
- Abgabe der vollständig ausgefüllten Anmeldung im Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bereich Sport, bis spätestens **31. Mai 2026**

- besonders wichtig für die Eingruppierung in die Prioritätenstufe ist die Begründung des Bedarfes und der Notwendigkeit des Vorhabens. Diese ist entscheidend für die Einordnung in die Landesförderliste!
- die Anmeldung muss über das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bereich Sport (fachliche Stellungnahme) erfolgen,
- bei Vereinen als Maßnahmeträger muss zusätzlich die Gemeinde, der Kreissportbund und der entsprechende Landesfachverband Stellung beziehen
- eine Erbringung von unbaren Eigenleistungen (max. 30 % der förderfähigen Netto-Gesamtausgaben) ist nur bei Vereinen als Maßnahmeträger möglich
- bei Finanzierung über mehrere Jahre muss dies im Kostenplan durch Aufsplittung in Jahresscheiben deutlich gemacht werden
- bei der Anmeldung größerer Bauvorhaben bzw. Neubauten muss mindestens eine Vorplanung (Planungsphase 2 nach HOAI) beim Bauträger vorhanden sein
- ergänzende Unterlagen zum Antragsvordruck sind nicht notwendig

Für Rückfragen steht Herr Heck (Jugendamt, Bereich Sport, Tel. 03675/871-298, E-Mail: ehrenamt@lkson.de) gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung des Jugendamtes:

Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren.

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens - oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchgemeinde, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz - ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen.

Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist. Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine regelmäßige unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Insbesondere sind dies:

- die Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen,
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
- Betreuung Inhaftierter,
- Betreuung von Kriminalitätsoptionen,
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene,
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz,
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,

2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten die gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten leisten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind) bis spätestens **30.06.2026** einen Antrag auf Fördermittel an das

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

stellen.

Darüber hinaus können Anträge für konkrete Vorhaben bzw. Projekte entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg

(www.kreis-sonneberg.de/ehrenamt) oder im Jugendamt des Landkreises (Tel.: 03675/871-298 oder Mail: ehrenamt@lkson.de) erhalten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Bekanntmachung des Jugendamtes:

Aufruf zur Einreichung von Projekten für das Förderjahr 2026 zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und „Denk bunt - Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ im Landkreis Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg entwickelt auch 2026 innerhalb des vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Programms „Demokratie leben!“ sowie des Landesprogramms des Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie „Denk bunt“ die „Partnerschaft für Demokratie“ als regionales Bündnis weiter.

Demokratie zu leben bedeutet, Verantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft zu übernehmen. Lebendig wird Demokratie, wenn sich jeder Einzelne durch konkretes Handeln aktiv beteiligt.

Im vergangenen Jahr erhielten 10 Großprojekte und 24 Mikroprojekte die Bewilligung, ihr Projektvorhaben in die Tat umzusetzen. Darunter befand sich z.B. das Projekt „Willkommen im WIR“ von People's Theatre e.V. als Träger. An den konzipierten Projekttagen wurden mit Schülern der Bürgerschule Sonneberg durch praktische Übungen und Rollenspiele Konfliktbewältigungsstrategien erprobt und ein demokratisches Miteinander gefördert.

Der Bürgerverein Haselbach e.V. setzte mit seinem Projekt „Die kreativen Weiber vom Ellerlä“ auf gemeinschaftsstiftende Aktivitäten und trug so ebenfalls zur Förderung demokratischer Werte bei.

Für das neue Förderjahr sind nun wieder gemeinnützige Vereine und Initiativen dazu eingeladen, Projektkonzepte einzureichen. Ob Musik-, Sport-, Trachten-, Orts- oder Feuerwehrvereine, alle können dazu beitragen, eine lebendige demokratische Kultur in unserem Landkreis zu entwickeln und zu fördern.

Ein potentiell Projekt sollte sich einem der folgenden Handlungsschwerpunkte zuordnen lassen:

- Bekämpfung der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (Demokratiebildung, Aufklärung zu und Anleitung gegen extremistische Haltungen und Aktivitäten)
- Öffnung interkultureller Perspektiven in einer vielfältigen Gesellschaft
- Historische Aufarbeitung zu Diktaturerfahrungen im lokalen Kontext

- Einbeziehung und Stärkung von Vereinen und Verbänden zur Förderung eines weltoffenen, toleranten und wertschätzenden Miteinanders
- Aktivitäten und Projekte im ländlichen Raum zur Demokratieförderung und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements

Bewerben können sich alle nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die Ressourcen haben, ein Projekt fachgerecht umzusetzen. Einzuhalten ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Keine Anträge können Schulen, Kommunen (jeweils nur als Kooperationspartner von Jugendverbänden oder gemeinnützigen Vereinen), Einzelpersonen oder Initiativen ohne Rechtsform stellen. Die Bewerbung erfolgt durch ein Antragsformular und einen Finanzplan, die unter folgendem Link abrufbar sind: <http://demokratie-leben.kreis-son.de/Formulare.html>

Alle eingereichten Konzepte werden im Bündnis der Partnerschaft für Demokratie, bestehend aus aktuell 25 stimmberechtigten Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen des Vereinswesens, der Jugend und Zivilgesellschaft vorgestellt, diskutiert und über deren Förderung entschieden. Der nächste Termin hierfür ist der 07.05.2026.

Antragsfrist für diese Ausschreibungsrunde für das Jahr 2026 ist der **19.04.2026**. Bis zu diesem Datum müssen die Konzeptanträge im Landratsamt Sonneberg elektronisch sowie in Schriftform eingegangen sein. **Eine Kontaktaufnahme mit der Koordinierungs- und Fachstelle (Kontakt s. u.) zu Beratungszwecken sollte vorher erfolgen.**

Die Mitarbeiter stehen Ihnen bei der Erarbeitung der Anträge gerne unterstützend zur Seite. Sie beraten unverbindlich und niedrigschwellig bei allen inhaltlichen und fachlichen Fragen rund um alle Projektideen. Außerdem begleiten und unterstützen sie die Träger mit bewilligten Projekten auch bei der Durchführung dieser.

Des Weiteren gibt es auch im Jahr 2026 wieder die Möglichkeit über „Mikroprojekte“ eine Projektförderung bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR zu beantragen.

Mit einem Mikroprojekt kann kurzfristig auf Situationen reagiert und es können Projekte gefördert werden, die einer schnellen Umsetzung bedürfen. Gefördert werden mit diesen Mitteln Vorhaben, wie zum Beispiel: Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Trainings, Seminare, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Malaktionen, Fahrten u.ä., die einen inhaltlichen Programmbezug besitzen.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Herr Michael Heck (Tel. 03675/871-298 / E-Mail:

michael.heck@lkson.de vom Landratsamt Sonneberg oder die Koordinierungs- und Fachstelle (Tel. 03675/802122 / E-Mail: vielfalt-statt-einfalt@wbm-sonneberg.de) gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung des Landkreises Sonneberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage im Aktiv- und Erlebnispark Skiarena Silbersattel durch die Stadtverwaltung Steinach, Markplatz 4 in 96523 Steinach.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2024 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht.

Die Stadtverwaltung Steinach beantragte gemäß § 70 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage im Aktiv- und Erlebnispark Skiarena Silbersattel auf den Flurstücken 1381/6, 1384/9, 1384/10, 1384/11, 1384/13, 2873/4, 2873/13, 2873/15, 2873/19, 2876, 2877 sowie TF 1396/7, 1397/4, 2493, 2494/1, 2495/1, 2496/1, 2858 und 2873/3 der Gemarkung Steinach. Zusätzlich zu den bereits beschneiten Flächen von ca. 45.750 m² soll die Pistenfläche der neu geplanten Familienpiste sowie im Bereich der Bergstation Sesselbahn auch ein Rundkurs für eine Langlaufloipe beschneit werden. Somit sollen zukünftig im Aktiv- und Erlebnispark Skiarena Silbersattel ca. 56.500 m² technisch beschneite Pistenfläche zur Verfügung stehen. Das benötigte Wasser wird wie bisher aus dem vorhandenen Entnahmeteich entnommen. Die zulässige Entnahmemenge pro Wintersaison ist auf 50.000 m³/a beschränkt. Für diese wesentliche Änderung der Beschneiungsanlage sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Verlegen einer neuen Zuleitung inkl. Infrastruktur Stromversorgung zwischen der Vorpumpstation/ Entnahmepumpstation am bestehenden Entnahmeteich und der Hauptpumpstation,
- Verlegung neuer Schneileitungsrohre inkl. Infrastruktur Stromversorgung mit entsprechenden Zapfstellen ausgehend von der Hauptpumpstation zur Piste Kinderwelt und Familienpiste
- Optimierung der Pumpentechnik der Vorpump- und Hauptpumpstation,
- Errichtung einer zusätzlichen Kühlturmanlage und
- Erweiterung der Anlagen zur Schneeerzeugung auf insgesamt 10 mobile Schneeerzeuger und 9 stationäre Schneeerzeuger auf Turm.

Da eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 70 Abs. 1 ThürWG nur in einem Verfahren erteilt werden kann, dass den Anforderungen des Thüringer Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. 2007, 85), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341), entspricht war entsprechend Nr. 7.3.4 Spalte 2 zur Anlage 1 zum ThürUVPG eine standortbezogene Vorprüfung als zweistufige, überschlägige Prüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 ThürUVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass im Umfeld des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 zur Anlage 3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen. Somit konnte die Vorprüfung bereits an dieser Stelle mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass keine UVP-Pflicht besteht, ohne dass die übrigen Kriterien der Anlage 3 hätten näher betrachtet werden müssen.

Durch das Vorhaben zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage im Aktiv- und Erlebnispark Skiarena Silbersattel sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die beantragten Änderungen beschränken sich auf das bestehende Gelände entsprechend dem Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Erlebnis- und Aktivpark Silbersattel“ der Stadt Steinach aus 2019. Die Änderungen sind mit geringen Neuversiegelungen von Flächen verbunden. Durch die Änderungen kommen keine neuen Einsatzstoffe hinzu. Das Gefahrenpotential durch den Betrieb der Beschneiungsanlagen bleibt daher unverändert. Es entstehen keine neuen Quellen für Luftschadstoffe. Durch die Neuaufstellung und Änderung der lärmemittierenden Anlagenteile ergibt sich keine signifikante Erhöhung des vom Anlagenbetrieb ausgehenden Lärms. Durch die Änderung sind keine Schutzgebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht deshalb nicht. Die Feststellung des Landratsamtes Sonneberg zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können gemäß dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 513), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) nach Terminvereinbarung beim Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal, im Amtsblatt des Landratsamts Sonneberg sowie auch auf der Homepage des Landratsamts Sonneberg (www.landkreis-sonneberg.de) unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Sonneberg, den 26.02.2026

Köhler
Amtsleiter Umweltamt

Bekanntmachung zur 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Landratsamt Sonneberg Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes am 18.12.2025, Beschlussnummer VV 04/118A/25) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 18.02.2026

Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (ver-

öffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 26.08.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 08/2024 vom 19.09.2024), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.11.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 10/2025 vom 28.11.2025), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Kassenverwaltung

§ 22 erhält folgenden Wortlaut: „

§ 22

Wirtschaftsführung und Kassenverwaltung

- (1) Die Wirtschaft des WAZ Sonneberg selbst ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 ThürKGG zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu führen.
- (2) Die Kassengeschäfte des WAZ Sonneberg werden auf die Wasserwerke Sonneberg, als Eigenbetrieb des WAZ Sonneberg übertragen und durch die Betriebsatzung der Wasserwerke Sonneberg grundsätzlich geregelt.

„

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 27.01.2026

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Landkreis Sonneberg, Untere Abfallbehörde hat gegen
- Hoogland, Sjouke Pieter, unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Wohnanschrift:
Ortsstraße 71, 98744 Meura

unter dem Aktenzeichen 2.66.1.2 OW 36-24

einen Bescheid erlassen.

Der Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i.V.m. § 14 Abs. 2 und 4 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg zugestellt.

Der Bescheid kann zu den Geschäftszeiten des Landratsamtes Sonneberg bzw. nach Absprache im Umweltamt Sonneberg, Untere Abfallbehörde gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen/entgegengenommen werden.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf verwiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen und Widerspruchsfristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sonneberg, den 27.03.2026

Köhler

Amtsleiter Umweltamt

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 25.02.2026

Beschluss - Nr. 239/13/2026

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 25.02.2026

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 25.02.2026 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 240/13/2026

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 10.12.2025

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 10.12.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 241/13/2026

Eckwertebeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2

Der Kreistag beschließt:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 258.716,00 EUR in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 festgesetzt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 242/13/2026

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zum Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2026 und 2027

Der Kreistag beschließt:

„1. Das durch den Verein ‚Miteinander e. V. - Verein für systemische Sozialarbeit‘ getragene Projekt über das Landesprogramm ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ wird in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 weiterhin finanziell und organisatorisch unterstützt.

2. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplänen der Jahre 2026 und 2027 entsprechend einzuplanen.

3. Ziel der Weiterführung ist insbesondere die Sicherstellung und Fortsetzung des offenen Bürgertreffs in Neuhaus am Rennweg als niedrigschwelliges und barrierearmes Begegnungs- und Beratungsangebot für die Bevölkerung.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 243/13/2026

Haushaltssatzung 2026 und 2027 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreistag beschließt:

„Die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 244/13/2026

Haushaltssatzung 2026/2027 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreistag beschließt:

„Der Finanzplan (2025 - 2030) und das Investitionsprogramm werden beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 245/13/2026

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg vom 25.02.2020

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg vom 25.02.2020 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 246/13/2026

Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Der Kreistag beschließt:

„Die Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 247/13/2026

Neufassung der „Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin“

Der Kreistag beschließt:

„Die Neufassung der ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin‘ wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 252/13/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 250/13/2026 des Kreistages Sonneberg vom 25.02.2026 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 250/13/2026

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 7/25 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg (GMS Schalkau - Sanierung Außenanlagen und Speiseraumsanierung; GMS Schalkau Schulteil Rauenstein - Neugestaltung von Spiel- und Ruhezonen; GS Steinheid - Neuerrichtung eines Fußball-Minispielfeldes)

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 7/25 GanztagsInvest Richtlinie II im Landkreis Sonneberg

- Schalkau / Rauenstein / Steinheid erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

Bauunternehmung Ernst Wenk

Inh. Thomas Wenk e.K.

Schleifmühlenweg 13

98660 Themar.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.01.2026

Beschluss - Nr. 211/19/2026

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.01.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 28.01.2026 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 212/19/2026

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.11.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 26.11.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 11.02.2026

Beschluss - Nr. 217/20/2026

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 11.02.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 11.02.2026 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 218/20/2026

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.01.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 28.01.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.04.2025

Beschluss - Nr. 108 / 11 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Falko Graf und Herrn Bernd Wittig wird im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 09.04.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 112 / 11 / 2025

Bestellung eines Ersatzvertreters des Landrates als Verbandsrat und Entsendung des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landkreis Sonneberg bestellt Herrn Andreas Groß als Ersatzvertreter für den Landrat und entsendet diesen als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 109 / 11 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Steffen Hähnlein wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 09.04.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 113 / 11 / 2025

Eckwertebeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 258.716,00 EUR festgesetzt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 114 / 11 / 2025

Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 115 / 11 / 2025

Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan (2025 - 2028) und das Investitionsprogramm werden beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 116 / 11 / 2025

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 26.02.2025 gefassten Beschlusses

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Beschluss Nr.: 110/07/2025 des Kreistages Sonneberg vom 26.02.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 117 / 11 / 2025

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 30.04.2025 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 07.05.2025

Beschluss - Nr. 123 / 12 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Steffen Haupt wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 07.05.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 124 / 12 / 2025

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg, einschließlich der Entschädigungsordnung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigelegten Anlage beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 125 / 12 / 2025

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg, einschließlich der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter Berücksichtigung des in § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung einzufügenden Satzes 2 (*„Ihnen wird die Ladung nebst Tagesordnung nachrichtlich zugesendet.“*) wird die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg entsprechend der beigelegten Anlage beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 126 / 12 / 2025

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter der Maßgabe, dass in § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages die Wörter *„oder durch Vollmacht vertreten lassen.“* ergänzt werden, wird der Landrat ermächtigt, die nachstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss zu bestätigen und zu genehmigen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 127 / 12 / 2025

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter der Maßgabe, § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

„Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen (Stimmbotschaften/Vollmacht). Die Stimmbotschaften bzw. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend.“

wird der Landrat ermächtigt, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss zu bestätigen und zu genehmigen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 21.05.2025

Beschluss - Nr. 133 / 13 / 2025

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Projektleiter des Zweckverbandes ‚Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal‘, Herrn Stefan Beyer, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 21.05.2025 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 134 / 13 / 2025

Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ - Einreichung des Projektaufstockungs- und -verlängerungsantrags für die Jahre 2025 und 2026

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Das Projektmanagement für das Naturschutzgroßprojekt ‚Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal‘ wird beauftragt, einen Antrag auf Mittelaufstockung für 2025 und Verlängerung des Naturschutzgroßprojekts bis Dezember 2026 zu erstellen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 135 / 13 / 2025

Beschluss über „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII - Aufhebung der bisherigen Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. dem ‚Schlüssigen Konzept‘ zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII der Firma empirica AG - Erstauswertung 2025 - und dessen Anwendung im Landkreis Sonneberg ab dem 01.07.2025 zuzustimmen.

2. Die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25. Oktober 2018, in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2022 wird zum 30.06.2025 aufgehoben.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 137 / 13 / 2025

Erlass einer Satzung für das Deutsche Spielzeugmuseum

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 138 / 13 / 2025

Erlass einer Gebührensatzung für das Deutsche Spielzeugmuseum

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 139 / 13 / 2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Frau/Herr...wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 140 / 13 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Steffen Hähnlein wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 21.05.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 141 / 13 / 2025

Aufhebung der Ziffer 1 des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 28.02.2024, Beschluss-Nr. 537/32/2024, betreffend Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Ziffer 1 des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 28.02.2024, Beschluss-Nr. 537/32/2024, wird aufgehoben.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 142 / 13 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Steffen Haupt wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 21.05.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 143 / 13 / 2025

Herstellung des Benehens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 04.06.2025 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 18.02.2026

Beschluss - Nr. BVA 01/08/2026

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 18.02.2026
- öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 18.02.2026 wird bestätigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 02/08/2026

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2025
- öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 05.11.2025 wird genehmigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 03/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 27/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 05.11.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 04/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 28/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 05.11.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 05/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 29/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 05.11.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 06/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 30/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 05.11.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe vom 05.11.2025

Beschluss - Nr. BVA 27/08/2025

Vergabeempfehlung für die Öffentliche Ausschreibung zum Vergabeverfahren „1.20-OV 02/25 - Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 06 Fenster“

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der Erläuterungen zum Vergabeverfahren 1.20-OV 2/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 06 Fenster durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

Gebr. Otto und Heinrich Müller GmbH
Schacht Neu-Cöln 52
45355 Essen

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 28/08/2025

Vergabeempfehlung für die Öffentliche Ausschreibung zum Vergabeverfahren „1.20-OV 03/25 - Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 11 Trockenbauarbeiten“

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der Erläuterungen zum Vergabeverfahren 1.20-OV 3/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 11 Trockenbauarbeiten durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

A.S.T. Trockenbau Schwarz
Ohmstraße 14
96175 Pettstadt

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 29/08/2025

Vergabeentscheidung für die Öffentliche Ausschreibung "1.20-ÖA 6/25 - Sicherheitsdienstleistungen in den Asylunterkünften im Landkreis Sonneberg"

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren 1.20-ÖA 6/25 Sicherheitsdienstleistungen in den Asylunterkünften im Landkreis Sonneberg durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

Secoserv GmbH
Postplatz 5
08289 Schneeberg

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 30/08/2025

Vergabeentscheidung zur Freihändigen Vergabe "1.20-FV 12/25 - Umbau der EG-Zone im Verwaltungsgebäude Landratsamt Sonneberg 2. BA - Los 07 Elektroinstallationen"

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren 1.20-FV 12/25 Umbau der EG-Zone im Verwaltungsgebäude Landratsamt Sonneberg 2. BA - Los 07 Elektroinstallationen durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

Elektro Sonneberg eG
Ziegenrückweg 2
96515 Sonneberg

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN):

Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Auch in 2026 finden thüringenweit oder auch räumlich begrenzt (z. B. in Schutzgebieten) Arbeiten zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Spinnen, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Algen und Pilze im Auftrag des TLUBN statt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere als wissenschaftliche Grundlage der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) und damit dem Schutz der Biodiversität in Thüringen als übergreifendes Ziel des Artenschutzes.

Um Erfassungen durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Erfasser erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Thüringer Naturschutzgesetz: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungs-

pflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Erfasser können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Erfassungen finden auch im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN statt. Der Veranstaltungskalender ist unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. Der Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>) bietet die Möglichkeit sich über Artvorkommen in Thüringen zu informieren. Unter der E-Mail-Adresse artenmeldung@tlubn.thueringen.de nimmt das TLUBN gerne Ihre Meldungen zu Artfunden mit genauen Angaben zum Fundort, Funddatum und einem beigefügten Fotobild entgegen.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Referat 31

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)

E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

